

lichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Die Schuld ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche aufgrund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit unfähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. In diesen Fällen ist das Ermittlungsverfahren nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO durch das Untersuchungsorgan einzustellen.

In einem Fall erstattete die Mutter eines zehnjährigen Mädchens gegen einen fünfzehnjährigen Jugendlichen Anzeige, weil er an dem Kind sexuelle Handlungen vorgenommen hatte. Die Tat lag allerdings schon acht Wochen zurück. Die Mutter kannte den Jugendlichen und dessen Eltern seit vielen Jahren. Sie wohnten im selben Haus, und bisher gab es keinen Anlaß, sich über das Verhalten des Jugendlichen K. zu beschweren. Die Mutter hatte deswegen erst lange überlegt, war jedoch zur Auffassung gelangt, daß es für den Jugendlichen K. besser sei, wenn auf sein Verhalten durch die Volkspolizei reagiert wird. Mit den Eltern des Jugendlichen K. hatte sie vorher nicht gesprochen.

In der nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durchgeführten Beschuldigtenvernehmung des K. traten keinerlei Widersprüche zu den Angaben der Mutter des Kindes als auch zur Befragung des Mädchens auf. Danach konnte festgestellt werden, daß sich das Mädchen und der Jugendliche ebenfalls gut kannten und sehr oft zusammen spielten. Auch am Tattage fragte das Mädchen den K., ob er mit ihr spielen würde. Der Jugendliche hatte zunächst abgelehnt, sich es aber dann doch überlegt. Sie spielten in einem Sandkasten, bis das Mädchen den K. fragte, ob er nicht mit ihr „Doktor“ spielen möchte. Diesem Ansinnen will der Jugendliche erst gefolgt sein, nachdem das Mädchen wiederholt diesen Vorschlag machte. Sie gingen daraufhin in einen Kellereingang des Wohnhauses, wo das Mädchen dem K. unaufgefordert ihr entblößtes G-Teil zeigte und ihn aufforderte, es doch auch einmal anzufassen. Sodann hatte das Mädchen den Wunsch geäußert, dasselbe mit dem K. tun zu dürfen. Danach verließ er sofort mit dem Mädchen den Kellergang. Auf Befragen antwortete das Mädchen ziemlich unbefangen, daß solche Handlungen unter den Kindern, mit denen sie sonst spielte, üblich waren. Mit dem K. sei es allerdings das erste Mal gewesen. Zur Aussage des Mädchens wurde die Mutter vernommen und andere Kinder befragt. Dabei konnte festgestellt werden, daß das Mädchen einen sehr starken Drang zu derartigen Spielereien hat. Die Mutter erwog aus diesem Grunde bereits den Wechsel ihrer Tätigkeit als Arzthelferin. Das Kind wurde durch den Beruf der Mutter offensichtlich derart angeregt, daß selbst durch strenge Erziehungsmaßnahmen bisher keine Änderungen im Verhalten herbeigeführt werden konnten. Im Gegenteil, das Mädchen wurde